



**Gebührenreglement  
zur Abfallverordnung  
der Gemeinde Glattfelden**

Gültig ab 1. Januar 2018

# **Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Glattfelden**

vom 1. September 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1	Gebührenarten .....	3
Art. 2	Höhe der Gebühren .....	3
Art. 3	Grundgebühr .....	3
Art. 4	Mengenabhängige Gebühren .....	4
Art. 5	Bearbeitungsgebühren .....	5
Art. 6	Gebührenerhebung .....	5
Art. 7	Schlussbestimmungen .....	5
Anhang	.....	6

**Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung der Gemeinde Glattfelden vom 1. September 2009 erlässt der Gemeinderat das folgende Gebührenreglement:**

**Art. 1 Gebührenarten**

<sup>1</sup> Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- Grundgebühr
- Mengenabhängige Gebühren

**Art. 2 Höhe der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwands neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen werden vom Gemeinderat offengelegt.

<sup>3</sup> Die verschiedenen Tarife sind im Anhang aufgeführt.

**Art. 3 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr deckt die Kosten für die Separatabfallsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen sowie den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Sammelstellen mit Abschreibung und Verzinsung. Die Grundgebühr beträgt maximal 60 % der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt insbesondere auch für Betriebe, die ihre Abfälle in Eigenregie entsorgen.

<sup>3</sup> Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:

- a) Haushalte
- b) Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe mit nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr ist pro Wohn- oder Betriebseinheit zu entrichten.

<sup>5</sup> Als Wohneinheit im Sinne dieses Reglements gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der Anzahl der darin lebenden Personen.

<sup>6</sup> Eine Betriebseinheit im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in dieser unternehmerisch selbständig tätig ist.

<sup>7</sup> Verfügt ein Betrieb über mehrere Betriebseinheiten (z.B. Filialen) im Sinne von Abs. 6, hat jede Einheit die Grundgebühr zu entrichten.

<sup>8</sup> Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.

<sup>9</sup> Auch die kommunalen Einrichtungen (Gemeindeverwaltung, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch das Sekretariat für Gesundheit und Umwelt.

<sup>11</sup> Von der Grundgebühr befreit sind:

- a) Betriebe, die sich in der Privatwohnung des Betriebsinhabers oder eines Angestellten befinden und dort nicht mehr als eine Vollzeitstelle beschäftigen. Dies gilt nicht für Betriebseinheiten, die sich zwar in Räumlichkeiten des Inhabers, nicht aber in dessen Privatwohnung befinden.
- b) Einzelunternehmen in einer Praxis- oder Bürogemeinschaft. Als solche Gemeinschaft gelten Betriebe, wenn sie in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind, gemeinsame Infrastruktur nutzen und nach aussen als Gemeinschaftsunternehmung auftreten. Solche Betriebe gelten als Betriebseinheit im Sinne von Abs. 6 und haben als Gemeinschaft nur eine Grundgebühr zu entrichten.
- c) Inaktive Firmen sowie Betriebe ohne Angestellte und Räumlichkeiten.
- d) Wohn- und Betriebseinheiten, die mehr als ein Jahr leer stehen.

<sup>12</sup> Anträge auf Erlass bzw. Rückerstattung der Grundgebühr sind schriftlich einzureichen.

<sup>13</sup> Die Gemeinde kann die Grundgebühr erhöhen (maximal doppelte Grundgebühr) für:

- a) Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände, Betreiber von Verpflegungsautomaten etc.).
- b) Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die städtischen Abfahren oder Sammelstellen entsorgen. Das Sekretariat für Gesundheit und Umwelt legt fest, ab welchen Mengen die Grundgebühr erhöht wird.

<sup>14</sup> Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei Haushalten beim Grundeigentümer, bei Betriebe beim Betriebsinhaber. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## **Art. 4 Mengenabhängige Gebühren**

<sup>1</sup> Mengenabhängige Gebühren werden für Kehricht, Sperrgut und Grüngut erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für Abfuhr und Behandlung.

<sup>3</sup> Für Kehricht aus Haushalten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher die Kehrichtsäcke der IGKSG verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht. Die Kehrichtsäcke können in den regionalen Verkaufsläden bezogen werden.

<sup>4</sup> Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern bereitgestellt wird, wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die Betriebe sorgen dafür, dass die Container mit einem Datenträger für die Gewichtserfassung (Chip) ausgerüstet sind. Die Ausrüstung der Container erfolgt durch die Abfuhrunternehmerin gegen Rechnung.

<sup>5</sup> Für Sperrgut aus Haushalten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Die entsprechenden Sperrgutmarken können bei der Poststelle Glattfelden bezogen werden.

<sup>6</sup> Für Grüngut wird eine volumenabhängige Gebühr erhoben. Die entsprechenden Grüngutmarken können bei der Poststelle Glattfelden bezogen werden.

## **Art. 5 Bearbeitungsgebühren**

<sup>1</sup> Für das Einsammeln und Untersuchen von illegal entsorgten Abfällen wird dem früheren Inhaber in der Regel eine Pauschalgebühr zuzüglich Entsorgungskosten verrechnet.

<sup>2</sup> Bei grossem Aufwand können dem früheren Inhaber der Abfälle die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden.

## **Art. 6 Gebührenerhebung**

<sup>1</sup> Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, werden Rechnungen mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

<sup>2</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab erster Mahnung ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

<sup>3</sup> Für die Gebühren haften die Eigentümer der Wohn- oder Betriebseinheiten. Bei Handänderungen während des Jahres haben sich die Gebührenschuldner über die Verrechnung unter sich zu einigen.

## **Art. 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Beschlüsse, aufgehoben.

Vom Gemeinderat, gestützt auf Art. 7 Abs. 1, mit Beschluss Nr. 468 vom 23. November 2009 per 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.
---

## Anhang

### Jährliche Grundgebühr (exkl. MwSt.)

Haushalte	CHF	50.00
Betriebe	CHF	50.00

### Gebühren für Haushaltkehrricht (inkl. MwSt.)

	pro Rolle	pro Sack
17-Liter-Sack (10er Rolle)	CHF 8.70	CHF 0.87
35-Liter-Sack (10er Rolle)	CHF 16.50	CHF 1.65
60-Liter-Sack (5er Rolle)	CHF 12.40	CHF 2.48
110-Liter-Sack (5er Rolle)	CHF 19.30	CHF 3.86

### Gebühren für Sperrgut (inkl. MwSt.)

Entsorgung über die Abfuhr	pro Bogen	pro Marke
Sperrgut (1 kleine Marke pro 5 kg)	CHF 21.00	CHF 2.10
Sperrgut (1 grosse Marke pro 20 kg)		CHF 8.40
Entsorgung über die Sammelstelle	pro kg	CHF 0.50

### Gebühren für Betriebe mit Containern (exkl. MwSt.)

pro Tonne	CHF	400.00
Andockgebühr pro Containerleerung	CHF	4.00

Die Verrechnung erfolgt nach dem Verursacherprinzip. Der Betriebskehricht wird gewogen. Die Unternehmerin stellt direkt Rechnung an die bezeichneten Betriebsinhaber.

### Gebühren für Grüngut (inkl. MwSt.) <sup>1</sup>

	Einzelmarke	Jahresmarke
120 l/140 l	CHF 13.00	CHF 150.00
240 l	CHF 20.00	CHF 257.00
660 l	CHF 52.00	CHF 707.00
770 l	CHF 58.00	CHF 824.00

### Gebühren für Separatabfälle (inkl. MwSt.)

Autobatterien pro Stück	CHF	10.00		
Altreifen pro Stück (ohne/mit Felgen)	CHF	8.00	CHF	10.00
Bauabfälle bis max. 50 kg kostenlos, darüber hinaus CHF 1.00 pro kg.				

### Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall

Pauschal	CHF	200.00.
----------	-----	---------

<sup>1</sup> Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 471 vom 13. November 2017 geändert.